



Inhalt

Präambel

- § 1 Rechtsform, Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Stimmrecht
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft von Mitgliedsorganisationen
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern
- § 6 Organe
- § 7 Gesamtvorstand
- § 8 Geschäftsführender Vorstand
- § 9 Vertretung und Geschäftsstelle
- § 10 Beiträge
- § 11 Finanzen
- § 12 Auflösung
- § 13 Salvatorische Klausel

Anhang: Beitragsordnung

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz des Vereins

Der MEDI GENO Deutschland e.V. gibt sich die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Verein führt den Namen „MEDI GENO Deutschland e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des MEDI GENO Deutschland e.V. ist:

- (1) die gegenseitige Abstimmung von Zielen und Tätigkeiten der Mitgliedsorganisationen gemäß §3, insbesondere auf politischem, standespolitischem und wirtschaftlichem Gebiet,
- (2) die gemeinsame und einheitliche Vertretung aller bundesweit relevanten allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Angelegenheiten und Interessen.
- (3) Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Stimmrecht

- (1) Die Mitgliedschaft beantragen können:
 - a) Organisationen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte und nichtärztlicher Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PP, KJP) (Mitgliedsorganisationen). Dabei gilt, dass je Bundesland in der Regel nur eine Organisation die Mitgliedschaft erwerben kann. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand.
 - b) Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte (im Folgenden Ärzte) sowie nichtärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten (KJP) (im Folgenden Psychotherapeuten) einschließlich von diesen angestellte Ärzte sowie angestellte nichtärztliche Psychotherapeuten (Einzelmitglieder). Bei angestellten Ärzten und angestellten Psychotherapeuten in Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
Die Leistungen für Einzelmitgliedschaften MEDI GENO Deutschland e.V. umfassen:
 - Erhalt der Verbandszeitschrift MEDI Times
 - Erhalt aktueller Informationen
 - politische InteressenvertretungZugang auf den nur für Mitglieder zugänglichen Bereich der Homepage des MEDIVERBUNDES.
 - c) Managementgesellschaften bzw. Unternehmen der Organisationen gemäß Absatz 1a), welche bereits Mitglied im MEDI GENO Deutschland e.V. sind.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (3) Über einen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Über die Mitgliedschaft von Managementgesellschaften bzw. Unternehmen gemäß Absatz 1c) entscheidet der Gesamtvorstand.
- (4) Das Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten wird durch die von den Mitgliedsorganisationen autorisierten Vertreterinnen oder Vertreter ausgeübt (§ 7. Abs. 2). Managementgesellschaften bzw. Unternehmen gemäß Absatz 1c) besitzen kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft von Mitgliedsorganisationen

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsorganisationen kann mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (2) Die kündigende Organisation scheidet mit dem Wirksamwerden der Kündigung aus dem Verein aus. Der Verein wird unter den verbleibenden Mitgliedern fortgeführt. Das Gleiche gilt, wenn ein Pfändungsgläubiger einer Mitgliedsorganisation die Mitgliedschaft kündigt.

- (3) Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Mitgliedsorganisation ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, diese durch Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus dem Verein auszuschließen.
- (4) Darüber hinaus ist der Geschäftsführende Vorstand mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der dann einzuberufenden außerordentlichen Sitzung des Gesamtvorstands dazu berechtigt, eine Mitgliedsorganisation mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein auszuschließen, wenn eine Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses mit diesem Mitglied dem Verein nicht mehr zuzumuten ist. Wichtige Gründe sind z.B. nachhaltige Verstöße nach entsprechender Abmahnung gegen die Ziele oder Beschlüsse des MEDI GENO Deutschland e.V. oder den Grundsätzen von MEDI GENO Deutschland widersprechende Ziele in den Satzungen der Mitgliedsorganisationen.
- (5) Ein Austritt oder Ausschluss befreit nicht von der Erfüllung bestehender Verpflichtungen gegenüber dem MEDI GENO Deutschland e.V.
- (6) Für die Beendigung der Mitgliedschaft von Managementgesellschaften bzw. Unternehmen gemäß § 3 Absatz 1c gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern endet durch Tod, Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im MEDI GENO Deutschland e.V.
- (2) Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Einzelmitglieder haben ein Sonderkündigungsrecht ohne Einhaltung von Kündigungsfristen, wenn sie in eine Mitgliedsorganisation nach § 3, Abs. 1, Buchstabe a) eingetreten sind. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Einzelmitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Der Ausschluss von Einzelmitgliedern aus dem Verein kann erfolgen:
 - bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und gegen seine Satzung,
 - bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - bei grobem Verstoß gegen die Solidarität innerhalb des Vereins,
 - bei Nichterfüllung der in der Satzung festgelegten Pflichten,
 - bei unehrenhaftem Betragen.Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Organe

Organe des MEDI GENO Deutschland e.V. sind:

- a) der Gesamtvorstand,
- b) der Geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsorganisationen des MEDI GENO Deutschland e.V.

- (2) Die Mitgliedsorganisationen werden im Gesamtvorstand durch jeweils eine zur Vertretung bevollmächtigte Person vertreten. Die zur Vertretung bevollmächtigten Personen repräsentieren jeweils die Zahl der Stimmen ihrer Mitgliedsorganisationen gemäß § 7 Abs.6 Satz 2. Sie können sich im Verhinderungsfalle vertreten lassen. Managementgesellschaften bzw. Unternehmen gemäß § 3 Absatz 1c) nehmen an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teil. Weitere Gäste können eingeladen werden.
- (3) Der MEDI GENO Deutschland e.V. hält jährlich mindestens zweimal eine Sitzung des Gesamtvorstandes ab. Außerdem kann der Geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Sitzung des Gesamtvorstandes aus wichtigem und dringlichem Grunde einberufen. Eine außerordentliche Sitzung des Gesamtvorstandes muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitgliedsorganisationen dies beantragen.
Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von der/vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, per Fax oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
- (4) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind solche von grundsätzlicher Bedeutung. Dazu gehören:
 - die Änderung der Satzung des MEDI GENO Deutschland e.V.,
 - die Wahl der/des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer/innen im Geschäftsführenden Vorstand des MEDI GENO Deutschland e.V.,
 - die Bildung von Ausschüssen zur ständigen oder vorübergehenden Bearbeitung einzelner Sachgebiete oder Gegenstände,
 - Kauf und Anmietung von Immobilien,
 - die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Im Gesamtvorstand werden die Stimmen der Mitgliedsorganisationen entsprechend ihrer jeweiligen Mitgliederzahl gewichtet. Je angefangene 250 Mitglieder erhält eine Mitgliedsorganisation eine Stimme auf der Grundlage ihrer Mitgliederzahl zum 01.01. eines jeden Jahres.
- (7) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen zählen nicht. Zur Änderung der Satzung ist eine Beschlussfassung mit Dreiviertelmehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich. Zur Änderung der Satzung ist zudem eine Einladungsfrist von vier Wochen einzuhalten. Der Einladung ist der Beschlussantrag zur Satzungsänderung beizufügen. Beschlussprotokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Bei Eilbedürftigkeit kann die/der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen abweichend von § 7, Abs. 3. anordnen, dass eine Entscheidung des Gesamtvorstandes im Umlaufverfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder in elektronischer Form ohne Einhaltung von Fristen herbeizuführen ist. Einen Beschlussantrag im Umlaufverfahren muss allen Stimmberechtigten schriftlich, fernmündlich, per Fax oder in elektronischer Form übermittelt werden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn sich eine Mehrheit der Stimmberechtigten an der Beschlussfindung beteiligt.
- (9) Über einen Beschluss des Gesamtvorstandes ist eine schriftliche oder elektronische Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und vier Stellvertreter/inne/n. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Beisitzer/innen benennen. Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand sind mindestens ein Vertreter der Gründungsmitglieder von MEDI Deutschland e.V. und mindestens ein Vertreter der für ein Bundesland beigetretenen Genossenschaften (Genossenschaften i.d.S. sind die Mitglieder des Bundesverbandes der Ärztegenossenschaften). Die Amtsdauer der vor Ablauf der Amtsperiode erstmalig gewählten Stellvertreter endet mit Ablauf der Amtsperiode nach Abs. 3.
- (2) Die/der Vorstandsvorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen werden aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes gewählt. Beisitzer/innen müssen Mitglied des MEDI GENO Deutschland e.V. oder Mitglied einer Mitgliedsorganisation des MEDI GENO Deutschland e.V. sein.
- (3) Der Gesamtvorstand wählt die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren, auf Antrag in geheimer Wahl. Die Annahme der Wahl erfolgt nach der Wahl aller Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.
Der Gesamtvorstand bestimmt dazu eine/n Wahlleiter/in, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich ist. Gewählt ist, wer jeweils die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem zweiten Wahlgang statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der/vom Wahlleiter/in zu ziehende Los. Das gilt auch, wenn aus dem zweiten Wahlgang zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl auszuwählen ist.
- (4) Zur Abwahl einzelner Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes ist eine Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich.
- (5) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der/vom Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch eine/n ihrer/seiner Stellvertreter/innen nach Bedarf schriftlich, per Fax, fernmündlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen und geleitet. Der Geschäftsführende Vorstand ist einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (7) Bei Eilbedürftigkeit kann die/der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen abweichend von § 8, Abs. 6. anordnen, dass eine Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes im Umlaufverfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder in elektronischer Form ohne Einhaltung von Fristen herbeizuführen ist. Einen Beschlussantrag im Umlaufverfahren muss allen Stimmberechtigten schriftlich, fernmündlich, per Fax oder in elektronischer Form übermittelt werden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn sich eine Mehrheit der Stimmberechtigten an der Beschlussfindung beteiligt.
- (8) Über einen Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes ist eine schriftliche oder elektronische Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Vertretung und Geschäftsstelle

- (1) Der MEDI GENO Deutschland e.V. wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzenden oder eine/n ihrer/seiner Stellvertreter/innen vertreten (Einzelvertretungsberechtigung). Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 20.000.- EUR die Zustimmung des Gesamtvorstandes notwendig ist.
- (2) Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen sind von den Beschränkungen gemäß § 181 BGB befreit.
- (3) Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen können sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte und Verwaltungsaufgaben einer Geschäftsstelle bedienen.

- (4) Der Sitz der Geschäftsstelle wird durch die/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreter/innen mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 10 Beiträge

- (1) Jede Mitgliedsorganisation, Managementgesellschaft bzw. Unternehmen gemäß § 3 Absatz 1c) sowie jedes Einzelmitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Der Gesamtvorstand kann Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu ermäßigen und/oder die Zahlung zu stunden.
- (4) Der Gesamtvorstand regelt die Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen in einer Beitragsordnung.

§ 11 Finanzen

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und vertritt ihn vor dem Gesamtvorstand.
- (2) Der Kassensführer wird vom Geschäftsführenden Vorstand benannt. Er wird dabei von einem hauptberuflichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstützt.
- (3) Der Kassensführer hat dem Geschäftsführenden Vorstand des MEDI GENO Deutschland e.V. vierteljährlich und dem Gesamtvorstand des MEDI GENO Deutschland e.V. jährlich Rechnung zu legen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme der vom Gesamtvorstand beschlossenen Vergütungen/Auslagenersatz für die Funktionsträger. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 12 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des MEDI GENO Deutschland e.V. ist eine Beschlussfassung mit Dreiviertelmehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich.
- (2) Das Vermögen fällt, soweit es nach Abwicklung nach Satz 3 zur Verfügung steht, an die Mitgliedsorganisationen; die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Anteile der Beitragszahlung der Mitgliedsorganisationen an den MEDI GENO Deutschland e.V. im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Auflösungsbeschluss. Der Geschäftsführende Vorstand bestellt zur Durchführung der Auflösung einen Treuhänder. Die Erfüllung der schwebenden Verbindlichkeiten des Vereins ist vor erfolgter Auflösung sicherzustellen. Für die Sicherstellung haften die Mitgliedsorganisationen im Verhältnis der Anteile der Beitragszahlung der Mitgliedsorganisationen an den MEDI GENO Deutschland e.V. im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Auflösungsbeschluss.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch den Gesamtvorstand durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

Satzung des MEDI GENO Deutschland e.V. nach Beschlussfassung vom 22.06.2018

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 22.06.2018

Dr. med. Werner Baumgärtner
Vorstandsvorsitzender

Anhang: Beitragsordnung

(i. d. F. des Beschlusses der Versammlung des Gesamtvorstandes vom 17.11.2011 mit Änderungen d. Versammlung des Gesamtvorstandes v. 22.06.2018)

§ 1, Allgemeines

- (1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 3 Abs. 1a), 10 Abs. 4 in der Satzung vom 02.07.2011.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
- (3) Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
- (4) Die vorliegende Beitragsordnung wurde am 13.09.2013 auf der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

§ 2, Zahlungsweise und Fälligkeit

Die festgesetzten Beträge werden zum 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3, Beiträge

- I. Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1a) und 1c) der Satzung:
Der Mitgliedsbeitrag einer Mitgliedsorganisation beträgt pro Jahr EURO 5,00 je Einzelmitglied des jeweiligen Landesverbandes. Der Mitgliedsbeitrag von Managementgesellschaften bzw. Unternehmen gemäß § 3 Absatz 1c) beträgt pro Jahr mindestens EURO 5,00 je Einzelmitglied der jeweiligen Organisationen gemäß § 3 Absatz 1a), dem die Managementgesellschaft bzw. Unternehmen angehört.
- II. Einzelmitgliedschaften gemäß § 3 Abs. 1b) der Satzung:
 - a) Einzelpraxen: EURO 10,00 pro Monat (EURO 120,00 pro Jahr)
 - b) Gemeinschaftspraxen mit 2 Kolleginnen / Kollegen und dem Verwandtschaftsverhältnis Ehepartner oder Eltern-Kind jeweils EURO 7,00 pro Monat (EURO 84,00 pro Jahr). Eine Reduzierung des Beitrages erfolgt jedoch nur, wenn alle Angehörigen der Gemeinschaftspraxis Mitglieder des MEDI GENO Deutschland e.V. sind.
 - c) Gemeinschaftspraxen mit 2 Kolleginnen / Kollegen jeweils EURO 7,50 pro Monat (EURO 90,00 pro Jahr). Eine Reduzierung des Beitrages erfolgt jedoch nur, wenn alle Angehörigen der Gemeinschaftspraxis Mitglieder des MEDI GENO Deutschland e.V. sind.
 - d) Gemeinschaftspraxen mit mehr als 2 Kolleginnen / Kollegen jeweils EURO 7,00 pro Monat (EURO 84,00 pro Jahr). Eine Reduzierung des Beitrages erfolgt jedoch nur, wenn alle Angehörigen der Gemeinschaftspraxis Mitglieder des MEDI GENO Deutschland e.V. sind.
 - e) Angestellte Ärzte und Psychotherapeuten jeweils EURO 5,00 pro Monat (EURO 60,00 pro Jahr).
 - f) Senioren jeweils EURO 2,00 pro Monat (EURO 24,00 pro Jahr)

§ 4, Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftmandat erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig: Commerzbank AG, BLZ 600 400 71, Kto.-Nr. 554 546 200, BIC: COBADEFFXXX, IBAN: DE 87 6040 0710 5545 4620 0. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.